

08. 01. 74

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974)

**hier: Stellungnahme des Bundesrates sowie Gegenäußerung der
Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

I. Zum Entwurf des Gesamthaushalts 1974 allgemein

1. Der Bundesrat stimmt mit der Erklärung der Bundesregierung überein, daß aus heutiger Sicht das Wachstum des öffentlichen Gesamthaushalts für 1974 nicht über die Zunahme des Bruttosozialprodukts hinausgehen sollte. Angesichts der spezifischen Aufgabenstruktur von Ländern und Gemeinden, die eine im Vergleich zum Bund höhere Ausgabenzunahme bedingt, besteht die Gefahr, daß bei einer Zunahme des Bundeshaushalts von 10,5 v. H. das Wachstum des öffentlichen Gesamthaushalts die gesamtwirtschaftlich orientierte Zielgröße von 10,9 v. H. überschreitet.

Die Bundesregierung hat den Zuwachs der Bundesausgaben für 1974 auf eine Steigerung um 10,5 v. H. begrenzt. Dieser Ausgabenzuwachs entspricht der bei Aufstellung des Haushaltsentwurfs erwarteten Zunahme des Bruttosozialprodukts für 1974. Die Bundesregierung ist damit einer Empfehlung der EG nachgekommen. Der Ausgabenzuwachs hält sich auch im Rahmen der von der Mehrheit des Finanzplanungsrates am 27. Juni 1973 empfohlenen Steigerung des öffentlichen Gesamthaushalts von 10,9 v. H.

II. Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1974

2. Zu § 1

In § 1 sind die Worte „134 400 000 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „134 380 000 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Die Änderung der Abschlußzahlen hängt vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

3. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 sind die Worte „2 335 000 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 290 000 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme bestimmt sich nach dem Ergebnis des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Begründung zu 2. und 3.

Als Folge der nachstehenden Änderungsempfehlungen sind

- die Nettokreditaufnahme um 45 Millionen DM (Ziffer 3) und
- das Volumen des Bundeshaushaltsplans um 20 Millionen DM (Ziffer 2) zu vermindern.

III. Zum Entwurf des Bundeshaushalts 1974

Einzelplan 09 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 — Allgemeine Bewilligungen

4. Die Bundesregierung hat bei der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (BT-Drucksache VI/1879) unter Ziffer IV Absatz 4 der Begründung darauf hingewiesen, daß die Energieversorgung der strukturschwachen Gebiete der Bundesrepublik zu verbessern sein wird, und diese Auffassung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates bekräftigt. Trotzdem sind weder im Entwurf des Haushaltsplans 1974 noch im Finanzplan des Bundes 1973 bis 1977 Mittel für diese Maßnahmen vorgesehen.

Der Bundesrat erwartet, daß entsprechend der Äußerung der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Mittel für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen zur Verbesserung der Energiestruktur in den Bundeshaushalt 1974 eingestellt und auch in der Finanzplanung ausgebracht werden.

Die Bundesregierung kann der Erwartung des Bundesrates nicht entsprechen.

Es ist zwar richtig, daß in der Begründung zum Mineralölsteuer-Änderungsgesetzes vom 28. April 1971 neben anderen energiepolitischen Vorhaben, die aus dem Heizölsteueraufkommen finanziert werden können, auch die Verbesserung der Energieversorgung der strukturschwachen Gebiete aufgeführt ist. In der Gesetzesbegründung kommt jedoch zum Ausdruck, daß im Vordergrund der Förderung die Maßnahmen zugunsten des Steinkohlebergbaus und zur Sicherung der Mineralölversorgung stehen. Diese Schwerpunktbildung wird durch das Energieprogramm der Bundesregierung vom 26. September 1973 bestätigt. Allein für den Bereich Kohle und Mineralöl sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1974 Ausgaben von 1,7 Mrd. DM vorgesehen, während die Einnahmen aus der Heizölsteuer 1974 nur etwa 900 Millionen DM betragen werden. Mittel aus dem Heizölsteueraufkommen sind daher für die vom Bundesrat vorgeschlagenen Zwecke nicht vorhanden.

5. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Titel 882 81 — Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder
(S. 47)

Titel 882 82 — Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Länder
(S. 47)

Die Bundesregierung hat am 5. Dezember 1973 beschlossen, im Haushaltsjahr 1974 von einer Streichung bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ abzusehen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe von 1,5 Mrd. DM bei Titel 60 02/972 01 im Vollzug des Bundeshaushalts 1974 die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auszunehmen und von einer Streckung der Mittel abzu-
sehen.

Bereits die allgemeine Preisentwicklung bewirkt, daß mit den gegenüber dem Vorjahr gleichen Ansätzen im Jahre 1974 weniger Maßnahmen finanziert werden können als 1973. Vor allem aber birgt die sich jetzt schon abzeichnende wirtschaftliche Entwicklung in den strukturschwachen Gebieten bei Einsparungen in diesem Bereich die Gefahr in sich, daß die beabsichtigte Konjunkturabschwächung übersteuert wird. Es ist dabei nicht auszuschließen, daß es zu einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten kommt, die vielleicht sogar erfordert, zusätzliche Mittel zur Sicherung der Arbeitsplätze und der Existenz von Betrieben bereitzustellen.

Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 — Allgemeine Bewilligungen

**Kapitel 10 03 — Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur
und des Küstenschutzes“**

6. Der Bundesrat erwartet, daß in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Lastenverteilung bei den auf Grund von EG-Recht zu finanzierenden Maßnahmen eine befriedigende Regelung gefunden wird. Grundsätzlich geht der Bundesrat von der Auffassung aus, daß Geldleistungsverpflichtungen auf Grund von EG-Regelungen den Ländern nicht zur Last fallen. Es ist zu berücksichtigen, daß die Länder auf die Schaffung dieses EG-Rechts keinen entscheidenden Einfluß haben.

Die finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes enthalten keine ausdrücklichen Regelungen über die innerstaatliche Lastentragung bei der Ausführung des EG-Rechts. Bei entsprechender Anwendung des Artikels 104 a des Grundgesetzes würde nur eine Kostenbelastung der Länder von weniger als einem Viertel gerechtfertigt sein (Hinweis auf die Schutznorm zugunsten der Länder in Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Geldleistungen auf Grund EG-Rechts nach geltendem Verfassungsrecht (Artikel 104 a Abs. 1 GG) grundsätzlich von den Ländern zu finanzieren sind. Sie ist bereit, die Gespräche mit den Ländern zur Klärung der umstrittenen Rechtsfragen fortzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Kapitel 10 03 — Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**7. Titel 882 90 — Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**
(S. 59)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Erwirtschaftung der globalen Minderausgabe von 1,5 Mrd. DM bei Titel 60 02/972 01 im Vollzug des Bundeshaushalts 1974 den Ansatz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auszunehmen und von einer Streckung der Mittel abzusehen.

Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden vorrangig in den wirtschaftlich schwachen ländlichen Gebieten durchgeführt. Die Maßnahmen sind entscheidend für die Entwicklung dieser Räume. Eine Streckung der Gemeinschaftsaufgabemittel würde deshalb insbesondere die Problemgebiete treffen, deren Nachholbedarf auf dem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung allgemein anerkannt ist und deren Entwicklung im Interesse der Schaffung vergleichbarer Arbeits- und Lebensbedingungen nicht unterbrochen werden kann. Im übrigen erscheinen bei Würdigung der Arbeitsmarktsituation in diesen Gebieten konjunkturdämpfende Maßnahmen weder notwendig noch vertretbar.

Die Bundesregierung hat am 5. Dezember 1973 beschlossen, im Haushaltsjahr 1974 von einer Streckung bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ abzusehen.

Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

8. Infolge der im Wohnungsbau in den letzten Jahren eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen mußte — um ein tragbares Mietniveau zu erhalten — die öffentliche Förderung laufend ausgeweitet werden. Die höhere Subventionierung ging in erster Linie zu Lasten der Länder, weil die Bundesmittel nicht in ausreichendem Maße den Kostensteigerungen angepaßt worden sind. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung dieser Entwicklung durch eine entsprechende Erhöhung der Bundesmittel Rechnung trägt, um damit eine gleichmäßigere Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern zu erreichen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Bund ist nach Maßgabe seiner Finanzkraft bemüht, durch Gewährung von Finanzhilfen die Länder beim sozialen Wohnungsbau zu unterstützen. In einer Bund-Länder-Kommission wird z. Z. erörtert, welche Wege künftig einzuschlagen sind, um eine angemessene Wohnungsversorgung insbesondere der Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zu sichern.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen

Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden

9. Titel 622 16 —**Zuschüsse an Länder**

(S. 33)

Titel 661 15 —**Zuschüsse an öffentliche Unternehmen**

(S. 34)

Der Bundesrat erwartet, daß bei dem neuen Programm zur Verbilligung der sich aus der Althausmodernisierung ergebenden Mieten- und Lastenerhöhungen den Ländern keine Miteinstellungsverpflichtungen auferlegt werden. Nach den in Gesprächen der Regierungschefs von Bund und Ländern abgegebenen Erklärungen des Bundes sollen neue die Länder belastende Dotationsauflagen unterbleiben.

Die Bundesregierung nimmt von der Entschließung Kenntnis. Die Einzelheiten über das erweiterte Althausmodernisierungsprogramm einschließlich der Frage der Mitfinanzierung durch die Länder werden z. Z. in einer Bund-Länder-Kommission erörtert.

Kapitel 25 07 — Bundesinstitut für Bauforschung

10. Es ist folgender Haushaltsvermerk auszubringen: „Die Einnahmen und Ausgaben des Kapitels sind gesperrt.“

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Die Errichtung einer zentralen, nicht selbst forschenden Einrichtung, die Forschungen und Entwicklungen im Bereich des Bauwesens fördern soll, berührt verschiedene andere Einrichtungen der Forschung bzw. Forschungsförderung auf dem Gebiet des Bauwesens, wie z. B. das Institut für Bautechnik, die Arbeitsgemeinschaft für Bauforschung, die Dokumentationsstelle für Bautechnik der Fraunhofer-Gesellschaft, die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, München, u. a. m. Es erscheint geboten, daß der Wissenschaftsrat vor einer Freigabe der Ansätze kritisch prüft, ob die Durchführung der vorgesehenen Aufgaben notwendig und ob keine der bereits bestehenden Forschungseinrichtungen innerhalb oder außerhalb der Hochschulen zur Übernahme der vorgesehenen Aufgaben — ggf. nach entsprechendem Ausbau — geeignet ist. Dabei sollte der Wissenschaftsrat auch die übrigen Kriterien für die Notwendigkeit der Einrichtung von Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, wie sie in Abschnitt III 3 a seines Entwurfs der Forschungsempfehlungen aufgeführt sind, nicht unberücksichtigt lassen.

Eine Einschaltung des Wissenschaftsrates ist nicht notwendig, weil das Bundesinstitut für Bauforschung keine wissenschaftliche und keine selbstforschende Einrichtung ist. Außerdem ist sichergestellt, daß Überschneidungen mit anderen Einrichtungen vermieden werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Einzelplan 27 — Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

Kapitel 27 02 — Allgemeine Bewilligungen

11. Titel 643 01 — Förderung des Besuchsreiseverkehrs aus der DDR und Berlin (Ost) sowie aus den ost- und südosteuropäischen Staaten
(S. 15)

Der Ansatz von 107 Millionen DM ist um 25 Millionen DM auf 132 Millionen DM zu erhöhen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Die Bundesregierung zahlt als „Bargeldhilfe“ seit 1964 für jeden Besucher 30 DM. Die Bundesländer haben bisher 20 DM je Besucher zusätzlich gewährt, um wirksam zu helfen. Die Förderung des hier angesprochenen Besuchsreiseverkehrs fällt als gesamtdeutsche Aufgabe in die Finanzierungskompetenz des Bundes.

Der Bund hat selbst vorgeschlagen, in die geplante Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (Flurbereinigungsabkommen) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen und damit zu erkennen gegeben, daß er die Förderung des Besuchsreiseverkehrs als gesamtstaatliche Aufgabe anerkennt. Die Tatsache, daß die Verwaltungsvereinbarung bisher nicht abgeschlossen worden ist, ändert nichts an der unstreitigen Rechtslage, nach der die alleinige Finanzierungskompetenz des Bundes in diesem Bereich bereits jetzt gegeben ist.

Der Bundesrat hat daher bereits in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1973 (Ziffer 10 der Drucksache 280/73 — Beschluß —) gefordert, daß die bisher von den Ländern erbrachte Leistung von 20 DM je Besucher vom Bund zu tragen ist.

Der Ansatz ist bereits 1973 im Hinblick auf die Auswirkungen des Grundlagen- und des Verkehrsvertrages wesentlich aufgestockt worden. Für die vom Bundesrat geforderte Erhöhung des Ansatzes 1974 sind Deckungsmittel nicht vorhanden. Die Bundesregierung würde es deshalb begrüßen, wenn die Länder die von ihnen freiwillig übernommene zusätzliche Bargeldhilfe weiterhin beibehalten würden.

Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

Kapitel 30 02 — Allgemeine Forschungsförderung

12. Titel 685 06 — Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung
(S. 22)

Der Titel mit einem Ansatz von 1 Million DM ist zu streichen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Die Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung durch den

Es ist nicht beabsichtigt, die sozialwissenschaftliche Forschung im allgemeinen zu fördern. Vielmehr sol-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Bund ist rechtlich nur über eine Vereinbarung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes möglich. Eine solche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern liegt bisher nicht vor und ist nach den Erläuterungen auch nicht vorgesehen. Die Tatsache, daß ein Forschungsbedürfnis besteht, rechtfertigt selbst dann, wenn die Länder noch nicht ausreichend tätig geworden sein sollten, keine Übernahme der Zuständigkeit durch den Bund. Es handelt sich auch nicht um eine Ressortforschung. Der Titel nebst Ansatz ist daher mangels Finanzierungskompetenz des Bundes zu streichen.

len bestimmte Vorhaben, für die eine ungeschriebene Bundeszuständigkeit unter dem Gesichtspunkt der „Ressortforschung“ besteht, mit Rücksicht auf ihre ressortübergreifende Bedeutung vom BMFT zu größeren Einheiten verknüpft und als solche gefördert werden. Hierdurch sollen sozialwissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen, die für die Planungen einzelner Ressorts in zunehmendem Maße benötigt werden, übertragbar und für die Planungen anderer Ressorts nutzbar gemacht werden. Ferner soll damit ein Beitrag zur besseren Methodik interdisziplinärer sozialwissenschaftlicher Forschung geleistet werden.

Im übrigen ist vorgesehen, nach Verabschiedung der Rahmenvereinbarung zur Forschungsförderung die Länder in dem dann zuständigen Ausschuß über die Vorhaben im einzelnen zu unterrichten und die Maßnahmen dort zur Diskussion zu stellen.

Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung
und Wissenschaft

Kapitel 31 05 — Hochschule und Wissenschaft

13. a) **Titel 652 02 — Förderung der Sonderforschungsbereiche an den wissenschaftlichen Hochschulen**
(S. 35)

- Der Ansatz von 124 Millionen DM ist um 226 Millionen DM auf 150 Millionen DM zu erhöhen.
- In dem zweiten Haushaltsvermerk sind die Worte „66²/₃ v. H.“ durch die Worte „75 v. H.“ zu ersetzen.

b) **Titelgruppe 51 Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. in Bonn-Bad Godesberg**
(S. 42)

In den Erläuterungen zu den Titeln 685 51 und 893 51 sind die Zahl „66²/₃“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „33¹/₃“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen.

Begründung zu Buchstaben a und b

Eine gemeinsame Förderung der Sonderforschungsbereiche durch Bund und Länder nach Maßgabe des im Bundeshaushaltentwurf 1974 vorgesehenen Betrags- und Schlüsselanteils des Bundes würde hinter dem vorgesehenen, aus Planungsgründen erforderlichen Finanzierungsrahmen zurückbleiben und den Aufbau der Förderung der Sonderforschungsbereiche wesentlich beeinträchtigen. Die Länder erwarten, daß sich der Bund an einem von Bund und Ländern 1974 gemeinsam aufzubringenden Betrag von

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Unter Abwägung der fachlichen und finanziellen Interessen haben Bund und Länder im Verwaltungsabkommen vom 11. Juni 1969 vereinbart, daß die Grundausrüstung der zu Sonderforschungsbereichen zusammengefaßten Hochschuleinrichtungen durch die Länder als Träger der wissenschaftlichen Hochschulen zur Verfügung gestellt wird und im übrigen der Bund sich an den Ausgaben mit zwei Dritteln und die Länder mit einem Drittel beteiligen. Dieser Finanzierungsschlüssel hat sich bewährt, wird der Interessenlage gerecht und soll nach Ansicht der Bundesregierung auch in der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) erhalten bleiben. Aus dieser Rahmenvereinbarung wird sich für den Bund ohnehin eine Mehrbelastung von rund 50 Millionen DM jährlich ergeben. Dem Bund ist es nicht möglich, den vorgesehenen Ansatz zu erhöhen. Eine Änderung des Finanzierungsschlüssels würde daher zu einer Verminderung der für die Förderung der Sonderforschungsbereiche an den wissenschaftlichen Hochschulen insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel führen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

200 Millionen DM für die Förderung der Sonderforschungsbereiche mit 75 v.H. beteiligt.

Einzelplan 32 — Bundesschuld

Kapitel 32 01 — Kreditaufnahme

**14. Titel 325 11 — Einnahmen aus Krediten vom
(S. 4) Kreditmarkt**

Der Ansatz von 2 335 000 000 DM ist um 45 000 000 DM auf 2 290 000 000 DM zu kürzen.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 3 wird Bezug genommen.

Begründung

Die sich aus den Änderungsempfehlungen zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans insgesamt ergebende Haushaltsverbesserung in Höhe von 45 Millionen DM sollte zur Verminderung der Kreditaufnahme verwendet werden.

Einzelplan 33 — Versorgung

Kapitel 33 04 — Versorgung der Soldaten der Bundeswehr

**15. a) Titel 433 01 — Ruhegehälter
(S. 10)**

Der Ansatz von 490 Millionen DM ist um 10 Millionen DM auf 480 Millionen DM zu kürzen.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 8. November 1973 den Einzelplan 33 im Saldo um 47,9 Millionen DM gekürzt. Dem darüber hinausgehenden Kürzungsvorschlag kann nicht gefolgt werden.

**b) Titel 433 03 — Übergangsgebühren und
(S. 10) Ausgleichsbezüge**

Der Ansatz von 348 Millionen DM ist um 60 Millionen DM auf 288 Millionen DM zu kürzen.

Begründung zu Buchstaben a und b

Nach dem Stand vom 30. September 1973 ist zu erwarten, daß die Ist-Ausgaben bei den vorbezeichneten Titeln im Jahre 1973 das jeweilige Soll unterschreiten. In Anpassung an diese Entwicklung berücksichtigen die Kürzungen den verminderten Bedarf in 1974.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 01 — Steuern und steuerähnliche Abgaben

16. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf das für 1974 neu zu regelnde Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer davon ab, die betreffenden Ansätze im Bundeshaushalt zu korrigieren.

Der Bundesrat geht davon aus, daß der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer für 1974 37 v.H. beträgt und weitere 1,5 %-Punkte als Bundesergänzungszuweisungen gemäß Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG an die Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein nach dem Verteilungsschlüssel der Jahre 1972 und 1973 geleistet werden.

Der Bundesrat erwartet, daß die hierfür notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen von den Gesetzgebungsorganen so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß die Konsequenzen noch im weiteren Verlauf der Beratung des Bundeshaushalts 1974 gezogen werden können.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die vorgesehene neue Steuerverteilung im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei der Bemessung der Ansätze berücksichtigt werden wird.

17. Titel 092 01 — Münzeinnahmen

(S. 7)

Der Ansatz von 180 Millionen DM ist um 25 Millionen DM auf 205 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Die Anfang des Jahres 1974 auslaufende Umtauschaktion der außer Kurs gesetzten Bundesmünzen im Nennwert von 2 Deutschen Mark (Max Planck) wird nach den Erfahrungen der Vergangenheit einen Münzgewinn von etwa 5 v.H. des Geldumtauschvolumens von ca. 500 Millionen DM dadurch erbringen, daß in diesem Umfang ein Umtausch nicht erfolgt. Dieser Gewinn von 25 Millionen DM ist bisher im Ansatz nicht berücksichtigt.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Ansatz zutreffend ermittelt ist. Soweit sich aus der Umtauschaktion ein zusätzlicher Münzgewinn ergeben sollte, ist er im Haushaltsjahr 1973 angefallen.